

Bedingungen und Verbraucherinformationen für die **Photovoltaikversicherung** der VPV Allgemeine Versicherungs-AG

3.PES.0286 04.2024 PV

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext,
der Versicherungsschein und seine Nachträge.
Stand 04.2024

Inhalt

Allgemeine Verbraucherinformationen gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertrags-
gesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten
bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).

- A. Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Technischen Versicherung
- B. Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien
- C. Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung von
Photovoltaikanlagen (BV EVPV 2024 „SolarSafe“, „SolarExtra“)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Verbraucherinformationen gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)	4
Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Technischen Versicherung.	8
Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2024)	8
A. Besondere Bestimmungen	8
A1 Umfang des Versicherungsschutzes	8
A1.1 Versicherte und nichtversicherte Sachen	8
A1.2 Versicherte und nichtversicherte Gefahren und Schäden	8
A1.3 Versicherte Interessen	9
A1.4 Versicherungsort	10
A2 Versicherungssumme und Aufwendungen	10
A2.1 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	10
A3 Entschädigung	11
A3.1 Umfang der Entschädigung	11
A3.2 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	12
A4 Weitere Bestimmungen	13
A4.1 Sachverständigenverfahren	13
A4.2 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten	13
A4.3 Wiederherbeigeschaffte Sachen	14
A4.4 Wechsel der versicherten Sachen	14
Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.	15
Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2024)	15
B. Allgemeine Bestimmungen	15
B1 Allgemeiner Teil	15
B1.1 Beginn des Versicherungsschutzes	15
B1.2 Beitragszahlung Versicherungsperiode	15
B1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	15
B1.4 Folgebeitrag	15
B1.5 Lastschriftverfahren	16
B1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	16
B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung	16
B2.1 Dauer und Ende des Vertrags	16
B2.2 Kündigung nach Versicherungsfall	17
B2.3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen	17
B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	17
B3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	17
B3.2 Gefahrerhöhung	18
B3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	19
B4 Weitere Regelungen	19
B4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	19
B4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	20
B4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters	20
B4.4 Verjährung	20
B4.5 Örtlich zuständiges Gericht für für Klagen gegen den Versicherer/Versicherungsnehmer	21
B4.6 Anzuwendendes Recht	21
B4.7 Embargobestimmung	21
B5 Besonderheiten	21
B5.1 Überversicherung	21
B5.2 Versicherung für fremde Rechnung	22
B5.3 Aufwendungsersatz	22
B5.4 Übergang von Ersatzansprüchen	22
B5.5 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	22
B5.6 Repräsentanten	23
C. Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung von Photovoltaikanlagen (BV EVPV 2024 „SolarSafe“, „SolarExtra“)	24
C1 Allgemeiner Teil	24
C1.1 Regressverzicht	24
C1.2 Meldung des Schadenfalls	24
C1.3 Reparaturbeginn	24
C2 Besondere Bestimmungen zu den ABE	24
C2.1 Versicherte Sachen	24
C2.2 Versicherte Schäden und Gefahren	25
C2.3 Versicherungsort	25

C2.4	Versicherungssumme, Versicherungswert und Unterversicherung	25
C2.5	Vorsorgeversicherung	25
C2.6	Beginn der Haftung	26
C2.7	Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit	26
C2.8	Innere Betriebsschäden von Solarmodulen	26
C2.9	Innere Betriebsschäden von Wechselrichtern	26
C2.10	Schäden durch Bruch an transparenten Moduloberflächen	26
C2.11	Datenversicherung	26
C2.12	Versicherte Kosten	27
C2.13	Zusätzlich versicherte Kosten	27
C2.14	Mehrkosten infolge Preissteigerungen	27
C2.15	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	27
C2.16	Zuwegungskosten	27
C2.17	Rückbaukosten	27
C2.18	Sachen im Gefahrenbereich	27
C2.19	Werkstattaufenthalte und Transporte	28
C2.20	Wegfall der Restwertanrechnung im Versicherungsfall	28
C2.21	Restschuldentschädigung bei Totalschaden und bestehendem Kreditvertrag	28
C3	Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel	28
C4	Prämienanpassung	28
C5	Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit	29
C6	Obliegenheiten	29
C6.1	Allgemeine Obliegenheiten für alle Photovoltaikanlagen	29
C6.2	Obliegenheitsverletzung	29
C7	Ertragsausfalldeckung	29
C7.1	Versicherungsgegenstand	29
C7.2	Unterbrechungsschaden	29
C7.3	Haftzeit	29
C7.4	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	30
C7.5	Versicherungsort	30
C7.6	Umfang der Entschädigung	30
C7.7	Haftungserweiterung infolge Gebäudeschaden	31
C7.8	Selbstbeteiligung	31
C7.9	Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles	31
C8	Montagedeckung auf Erstes Risiko	31
C8.1	Gegenstand der Versicherung	31
C8.2	Versicherte Gefahren	31
C8.3	Dauer der Versicherung	31
C8.4	Selbstbeteiligung	31
C8.5	Unterversicherung	31
C8.6	Umfang der Entschädigung	31
C9	Minderertragsversicherung	31
C9.1	Versicherungsgegenstand	31
C9.2	Versicherte Schäden und Gefahren	32
C9.3	Versicherungssumme	32
C9.4	Beginn und Ende der Haftung	32
C9.5	Entschädigungsleistung	32
C9.6	Selbstbeteiligung	32
C9.7	Obliegenheiten	32

Allgemeine Verbraucherinformationen gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Die nachstehende Information gibt in übersichtlicher und verständlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die dargestellten Informationen sind nicht abschließend. Die maßgeblichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, der Versicherungspolice, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Informationen zum Versicherungsunternehmen

1 Angaben zum Versicherer und vertretungsberechtigte Personen

Der Versicherer ist die VPV Allgemeine Versicherungs-AG, nachfolgend VPV genannt.

Die VPV ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart unter folgender Adresse:

VPV Allgemeine Versicherungs-AG

Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart

Vorstand:

Klaus Brenner, Vorsitzender

Steffen Guttenbacher, Dietmar Stumböck

Die VPV ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Handelsregister-Ziffer HRB 748244 eingetragen.

2 Hauptgeschäftstätigkeit

Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

Der Versicherer ist außerdem berechtigt, sich an anderen Versicherungsunternehmen zu beteiligen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die VPV unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn oder Postfach 1253, 53002 Bonn.

Informationen zur angebotenen Leistung

3 Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Antrag, der Versicherungsschein, etwaige Nachträge des Versicherungsscheins, und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegebenenfalls einschließlich der Besonderen Bedingungen und Klauseln. Die Versicherungsbedingungen sowie die Besonderen Bedingungen und Klauseln finden Sie nachfolgend abgedruckt.

b) Die Angaben über Art, Umfang, und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den Besonderen Bedingungen und Klauseln.

4 Angaben zur Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie enthält alle darauf zu entrichtenden Steuern sowie eventuelle Zuschläge auf Grund einer vereinbarten Zahlungsweise.

Höhe und Zahlungsweise der Prämie entnehmen Sie bitte ebenfalls dem von Ihnen ausgefüllten Antragsformular und dem Versicherungsschein.

5 Zusätzliche Gebühren und Kosten

Zusätzliche Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung, Angebotserstellung oder für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags zu erheben.

6 Einzelheiten zur Zahlung der Prämie

Die Prämien sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu entrichten. Dieser ist in Ihrem Versicherungsschein enthalten. Die Prämien können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Zusätzlich besteht bei einigen Tarifen die Möglichkeit zur Zahlung eines Einmalbeitrags. Für die Prämienzahlung ist die bei Antragstellung vereinbarte Zahlungsweise maßgeblich. Entsprechend der getroffenen Vereinbarung wird die Prämie entweder durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat von Ihnen gezahlt. Näheres entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Wenn Sie jedoch die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten und der Versicherungsschutz tritt rückwirkend außer Kraft.

7 Gültigkeitsdauer des Angebots

Angebote sind für uns vier Wochen bindend, es sei denn durch eine gesetzliche Vorschrift ist eine Änderung notwendig oder ein zwischenzeitlich eingetretenes Ereignis (entsprechend der Antragsfragen) bedingt eine erneute Antragsprüfung.

Informationen zum Vertrag

8 Zustandekommen des Versicherungsvertrags

Der Abschluss eines Versicherungsvertrags setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Der Versicherungsvertrag kommt somit durch eine von Ihnen abgegebene Willenserklärung (beispielsweise in Form des ausgefüllten Versicherungsantrags) und durch die Übersendung des Versicherungsscheins wirksam zustande, sofern Sie Ihre Vertragserklärung nicht wirksam widerrufen (Einzelheiten zum Widerrufsrecht siehe unter Ziffer 9).

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie (siehe Allgemeine Bedingungen).

Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die VPV bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage. Sofern Sie Ihre Vertragserklärung wirksam widerrufen haben, endet der Versicherungsschutz über die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs bei der VPV.

9 Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein**
 - **die Vertragsbestimmungen**, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - **diese Belehrung**,
 - **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**,
 - **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

VPV Allgemeine Versicherungs-AG
Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart

Ein Widerruf per Telefax ist an folgende Faxnummer zu richten:
07 11/13 91-60 01

Ein Widerruf per E-Mail ist an folgende E-Mail-Adresse zu richten:
info@vpv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den in der Beitragsrechnung zum Versicherungsschein im Abschnitt „Zusätzliche Information zum Widerrufsrecht“ ausgewiesenen Betrag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch

- den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherten;
 4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit des Versicherten;
 5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
 6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
 7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
 8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalten Form;
 9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
 12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
 13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
 14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
 15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

10 Angaben zur Laufzeit

Die Angaben zur Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte dem Antragsformular. Dort ist die von Ihnen gewünschte Vertragsdauer eingetragen. Sie ist auch im Versicherungsschein abgedruckt.

11 Vertragliche Kündigungsmöglichkeiten

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von drei oder mehr Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- Für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall.
- Für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie.
- Für den Versicherungsnehmer bei Prämienhöhungen.

Einzelheiten können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

12 Anzuwendendes Recht

Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13 Anzuwendende Sprache

Die Bedingungen, alle weiteren Vertragsbestimmungen und diese Verbraucherinformation werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags wird in deutscher Sprache geführt.

Informationen zu außergerichtlichen Rechtsbehelfen

14 Versicherungsombudsmann

Als Verbraucher haben Sie die Möglichkeit, sich bei Beschwerden gegen uns als Ihren Versicherer an den Versicherungsombudsmann zu wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Leipziger Str. 121, 10117 Berlin

Telefon: 0 800 / 3 69 60 00

Telefax: 0 800 / 3 69 90 00

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Dort haben Sie die Möglichkeit eines kostenlosen außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens, solange die geltend gemachten Ansprüche nicht verjährt sind. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Der Beschwerdegegenstand darf nicht bereits vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer anderen Streitschlichtungseinrichtung anhängig, entschieden oder geschlichtet worden sein.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst, wenn Sie Ihren Anspruch bei uns geltend gemacht haben und uns sechs Wochen Zeit für unsere Entscheidung gegeben haben.

Bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 € trifft der Ombudsmann eine Entscheidung, an die wir gebunden sind. Ihnen steht dagegen weiterhin der Weg zum Gericht offen. Bei Beschwerden mit einem Wert von über 10.000 € spricht der Ombudsmann eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung aus. Ab einem Beschwerdewert von 100.000 € ist ein Verfahren vor dem Ombudsmann nicht mehr möglich.

Durch die Einlegung der Beschwerde bei dem Ombudsmann wird Ihr Recht auf Beschreiten eines Rechtswegs bei den ordentlichen Gerichten nicht berührt.

15 Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich direkt an die Direktion der VPV Allgemeine Versicherungs-AG wenden. Wenn Sie nicht zuerst mit der VPV über Ihr Anliegen sprechen möchten, können Sie sich auch an die unter Ziffer 2 genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Neben den Rechtsbehelfen nach Ziffer 14 und 15 bleibt die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen unberührt.

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Technischen Versicherung.

- Abschnitt A1 regelt den Umfang des Versicherungsschutzes.
- Abschnitt A2 regelt den Versicherungswert und die Versicherungssumme.
- Abschnitt A3 regelt den Umfang der Entschädigung.
- Abschnitt A4 enthält weitere Bestimmungen

Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2024)

A. Besondere Bestimmungen

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

A1 Umfang des Versicherungsschutzes

A1.1 Versicherte und nichtversicherte Sachen

A1.1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Daten sind keine Sachen.

Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen. Dazu gehören auch Software und Programme.

A1.1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- (a) Wechseldatenträger;
- (b) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Vor-, Zwischen- und Fertigprodukte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- (c) Werkzeuge aller Art;
- (d) Akkumulatoren;
- (e) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

A1.2 Versicherte und nichtversicherte Gefahren und Schäden

A1.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die uns berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Wir leisten Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für Sie nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden **durch:**

- (a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- (b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- (c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- (d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- (e) Wasser, Feuchtigkeit;
- (f) Sturm, Frost, Eisgang oder Überschwemmung.

A1.2.2 Schäden an elektronischen Bauelementen

Wir leisten Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

A1.2.3 Röhren und Zwischenbildträger

Wir leisten Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger der versicherten Sache nur bei Schäden durch

- (a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- (b) Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus nach einem Einbruch;
- (c) Leitungswasser.

A1.2.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- (a) durch Vorsatz von Ihnen oder Ihren Repräsentanten;
- (b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion; Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
- (c) durch Innere Unruhen;
- (d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- (e) durch Erdbeben;
- (f) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein mussten. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die uns berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- (g) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an anderen technischen Austauschereinheiten von versicherten Sachen wird jedoch Entschädigung geleistet, soweit diese nicht auch Ihrerseits bereits erneuerungsbedürftig waren;
- (h) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein musste. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die uns berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- (i) soweit für Sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.
- (j) B5.4 – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf unsere Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.
- (k) Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie einer Weisung von uns nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet.
- (l) für die bei Fremdbezug der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte, wenn Sie die versicherte Sache, die Sie in Ihrem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt oder verkauft (A1.3.3), selbst hergestellt haben.

A1.2.5 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

A1.2.5.1 Brand, Blitzschlag, Explosion

- (a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;
- (b) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;
- (c) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung;

A1.2.5.2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- (a) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- (b) falscher Schlüssel oder
- (c) anderer Werkzeuge eindringt

A1.2.5.3 Raub

Raub liegt vor, wenn gegen Sie Gewalt angewendet oder angedroht wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Ihnen stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben;

A1.2.5.4 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in A1.2.5.2 (a)-(c) bezeichneten Arten eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A1.2.5.5 Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen, der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

A1.2.5.6 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen und Sachen verüben.

A1.2.5.7 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

A1.3 Versicherte Interessen**A1.3.1 Versichert ist das Interesse von Ihnen**

Sind Sie nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

A1.3.2 Sicherungsübereignung

Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn Sie das Eigentum nach Abschluss der Versicherung übertragen. Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß B2.3 zur Veräußerung der versicherten Sache.

A1.3.3 Eigentumsvorbehalt

Haben Sie die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Wir leisten jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die Sie als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten haben oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß B5.2 zur Versicherung für fremde Rechnung.

A1.4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsgrundstücke.

A2 Versicherungssumme und Aufwendungen**A2.1 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung****A2.1.1 Versicherungswert**

Versicherungswert ist der Neuwert.

(a) Neuwert ist der Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.

In der Rechnung ausgewiesene Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt. Der Neuwert ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

(b) Kann ein Kauf- oder Lieferpreis nicht ermittelt werden, so ist der Neuwert die Summe der Kosten, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) neu herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten.

(c) Sind Sie zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

A2.1.2 Versicherungssumme

Die im Versicherungsschein für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Sie sollen die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

A2.1.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

A2.2 Versicherte und nichtversicherte Kosten**A2.2.1 Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind**

(a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

(b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

A2.2.2 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

A2.2.2.1 Kosten für sonstige Daten

(a) Wir ersetzen die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese Daten gespeichert waren, verursacht wurde.

(b) Nicht versichert sind Daten,

(aa) zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind;

(bb) die nicht betriebsfertig oder nicht funktionsfähig sind;

(cc) die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;

(dd) die Sie als Handelsware vorhalten.

(c) Wir leisten keine Entschädigung der Kosten für erneuten Lizenzerwerb, weil die versicherten Daten durch Verschlüsselungsmaßnahmen, Kopier- oder Zugriffsschutz gesichert sind.

A2.2.2.2 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

(a) Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden

(aa) aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;

(bb) zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

(b) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind Aufwendungen von Ihnen aufgrund der Einliefererhaftung.

(c) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

A2.2.2.3 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

(a) Dies sind Kosten, die Sie infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden müssen, um

(aa) Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 (bb) den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;

(cc) insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

(b) Die Aufwendungen gemäß A2.2.2.3 (aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

(aa) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 (bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;

(cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und uns ohne Berücksichtigung von Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

(c) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Berücksichtigung, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

(d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

(e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

A2.2.2.4 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

A2.2.2.5 Luftfrachtkosten

Dies sind zusätzliche Kosten für Luftfracht, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwenden.

A2.2.2.6 Bergungskosten

Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden zu bergen.

A2.2.2.7 Kosten für Erd- und Bauarbeiten, Gerüstgestaltung

Dies sind Kosten, die Sie zur Beseitigung eines dem Grunde nach versicherten Schadens an den versicherten Sachen aufwenden müssen. Nicht versichert sind jedoch Kosten für das Orten von Schadenstellen sowie für Folgeschäden an nicht versicherten Sachen.

A3 Entschädigung

A3.1 Umfang der Entschädigung

A3.1.1 Wiederherstellungskosten

Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustandes, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

A3.1.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

A3.1.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung

Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

(a) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

(b) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;

(c) De- und Remontagekosten;

(d) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

(e) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

(f) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

- A3.1.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art, Akkumulatoren sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- A3.1.2.3 Wir leisten keine Entschädigung für
- (a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - (b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - (c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - (d) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - (e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - (f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - (g) Vermögensschäden.
- A3.1.3 Totalschaden**
Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.
- A3.1.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert
Abweichend von A3.1.2 und A3.1.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn
- (a) für die Wiederherstellung (Teilschaden) der versicherten Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind oder
 - (b) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt.
- Sie erwerben einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden.
- A3.1.5 Zusätzliche Kosten
Wir leisten bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus tatsächlich aufgewendet werden.
- A3.1.6 Grenze der Entschädigung
Grenze der Entschädigung ist der auf die vom Schaden betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.
- A3.1.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung
Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach A3.1.1 bis A3.1.6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- A3.1.8 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit
Haben Sie oder Ihre Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
- A3.1.9 Selbstbeteiligung
Der nach A3.1.1 bis A3.1.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.
- A3.2 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**
- A3.2.1 Fälligkeit der Entschädigung**
- A3.2.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- A3.2.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie gegenüber uns den Nachweis geführt haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.
- A3.2.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils**
Sie sind zur Rückzahlung der von uns nach A3.2.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens Ihrerseits nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
- A3.2.3 Verzinsung**
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- (a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
 - (b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber uns nachgewiesen haben;
 - (c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
 - (d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- A3.2.4 Hemmung**
Bei der Berechnung der Fristen gemäß A3.2.1 und A3.2.3 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A3.2.5 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- (a) Zweifel an der Empfangsberechtigung an Sie bestehen;
- (b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

A3.2.6 Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn Sie sie aus wichtigem Grund verlangen.

A4 Weitere Bestimmungen**A4.1 Sachverständigenverfahren****A4.1.1 Feststellung der Schadenhöhe**

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Sie auch gemeinsam vereinbaren.

A4.1.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

A4.1.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- (a) Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch uns sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.
- (b) Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- (c) Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

A4.1.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- (a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für Sie nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- (b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - (aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - (bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - (cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- (c) die nach dem Versicherungsschein versicherten Kosten.

A4.1.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A4.1.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A4.1.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

A4.2 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten

(a) Vor Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie:

- (aa) mindestens eine tägliche Sicherung der Daten und Programme vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen, wobei die Sicherungsdatenträger getrennt aufbewahrt oder betrieben werden müssen, dass sie nicht von demselben Schadenereignis betroffen werden können (z. B. Off-Line-Sicherung);
- (bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf den Sicherungsdatenträgern so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist.
- (cc) technische Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff, durch Firewalls und Virens Scanner sicherzustellen, die automatisch aktualisiert werden;
- (dd) nur solche Software zu verwenden, für die der Hersteller noch Sicherheitsupdates zur Verfügung stellt;
- (ee) ein Patch-Management sicherzustellen, dass eine zeitnahe Installation von Sicherheitsupdates durchführt, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist;

- (ff) eine Benutzerverwaltung mit einem datenbezogenen Berechtigungsmanagement einzurichten. Administrative Zugänge müssen ausschließlich Administratoren zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten sein;
 - (gg) einen Zugriffsschutz für sämtliche Daten durch die Verwendung ausreichend komplexer Passwörter sicherzustellen.
- (b) Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls. Verletzen Sie eine der in (a) genannten Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig, so können wir nach Maßgabe von B3.3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

A4.3 Wiederherbeigeschaffte Sachen

A4.3.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

A4.3.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie die Sache innerhalb von zwei Wochen uns zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

A4.3.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

A4.3.3.1 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache uns zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) unsererseits auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

A4.3.3.2 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) von uns nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

A4.3.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von A4.3.2 und A4.3.3 bei Ihnen verbleiben.

A4.3.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

A4.3.6 Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sachen zustehen

A4.4 Wechsel der versicherten Sachen

Erhalten Sie anstelle der im Versicherungsschein bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige Ihrerseits hierfür vorläufige Deckung. Die vorläufige Deckung endet

- (a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
 - (b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
 - (c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach 3 Monaten.
-

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B1 regelt den Beginn des Versicherungsschutzes und die Beitragszahlung.
- Abschnitt B2 regelt die Dauer und das Ende des Vertrags bzw. die Kündigung.
- Der Abschnitt B3 regelt Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.
- Der Abschnitt B4 und B 5 enthalten weitere Bestimmungen und Besonderheiten.

Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2024)

B. Allgemeine Bestimmungen

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

B1 Allgemeiner Teil

B1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1.2 Beitragszahlung Versicherungsperiode

B1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

B1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1.3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1.3.1 zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

B1.4 Folgebeitrag

B1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben. Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

- B1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**
Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- B1.4.5 Kündigung nach Mahnung**
Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- B1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**
Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Unsere Leistungsfreiheit nach B1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
- B1.5 Lastschriftverfahren**
- B1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**
Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung unsererseits erfolgt.
- B1.5.2 Fehlgelagener Lastschrifteinzug**
Haben Sie zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.
- B1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- B1.6.1 Allgemeiner Grundsatz**
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- B1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**
- B1.6.2.1** Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsschein in Anspruch genommen haben.
- B1.6.2.2** Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt unsererseits beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- B1.6.2.3** Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- B1.6.2.4** Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
- B1.6.2.5** Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangten.
- B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung**
- B2.1 Dauer und Ende des Vertrags**
- B2.1.1 Vertragsdauer**
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- B2.1.2 Stillschweigende Verlängerung**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
- B2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- B2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
-

- B2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses**
Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.
- B2.2 Kündigung nach Versicherungsfall**
- B2.2.1 Kündigungsrecht**
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- B2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer**
Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit dem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- B2.2.3 Kündigung durch Versicherer**
Eine Kündigung unsererseits wird einen Monat nach Ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- B2.3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen**
- B2.3.1 Übergang der Versicherung**
Wird die versicherte Sache von Ihnen veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten von Ihnen ein. Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen. Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.
- B2.3.2 Kündigung**
Wir sind berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis unsererseits von der Veräußerung ausgeübt wird. Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- B2.3.3 Beitrag**
Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt. Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.
- B2.3.4 Anzeigepflichten**
Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige uns hätte zugehen müssen. Wir müssen hierzu nachweisen, dass wir den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir bleiben ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.
- B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**
- B3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**
- B3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben und die für den Entschluss unsererseits erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen. Wird der Vertrag von einem Ihrer Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist Ihrerseits zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- B3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
- B3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3.1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
- B3.1.2.2 Kündigung**
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

- B3.1.2.3 Vertragsänderung**
Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.
- B3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von Uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- B3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.
- B3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers**
Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- B3.1.6 Anfechtung**
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- B3.1.7 Erlöschung der Rechte des Versicherers**
Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
- B3.2 Gefahrerhöhung**
- B3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung**
- B3.2.1.1** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung Ihrerseits die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme unsererseits wahrscheinlicher wird.
- B3.2.1.2** Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- B3.2.1.3** Eine Gefahrerhöhung nach B3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- B3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers**
- B3.2.2.1** Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- B3.2.2.2** Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- B3.2.2.3** Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.
- B3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer**
- B3.2.3.1 Kündigungsrecht**
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach B3.2.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3.2.2.2 und B3.2.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- B3.2.3.2 Vertragsänderung**
Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung, ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- B3.2.4 Erlöschung der Rechte des Versicherers**
Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung durch uns von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- B3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**
- B3.2.5.1** Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach B3.2.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzten Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens Ihrerseits entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- B3.2.5.2** Nach einer Gefahrerhöhung nach B3.2.2.2 und B3.2.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3.2.5.1 Satz 2

und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugewandt sein müssen, bekannt war.

- B3.2.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
- (a) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - (b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung durch uns abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - (c) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

B3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind

- (a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- (b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

Rechtsfolgen

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

B3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- B3.3.2.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie Weisungen von uns, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

- B3.3.2.2 Sie haben

- (a) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- (b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- (c) Uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- (d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- (e) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht unsererseits erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- (f) durch uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
- (g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung unsererseits einem anderen als Ihnen zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B3.3.2.1 und B3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- B3.3.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach B3.3.1 oder B3.3.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

- B3.3.3.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

- B3.3.3.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

B4 Weitere Regelungen

B4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach B4.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in B3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

B4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- (a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- (b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- (c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

B4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- (a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.
- (b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung:

VPV Allgemeine Versicherungs-AG
Mittlerer Pfad 19
70499 Stuttgart

oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle¹ gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung von Ihnen.

B4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4.2.2 entsprechend Anwendung.

B4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreeters

B4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
(b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
(c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge Ihnen zu übermitteln.

B4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

B4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) von uns mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4.5 Örtlich zuständiges Gericht für für Klagen gegen den Versicherer/Versicherungsnehmer

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und uns auf, können Sie sich jederzeit an unsere Beschwerdestelle wenden:

Email: Meine.Beschwerde@vpv.de

Außerdem stehen Ihnen insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

B4.5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Sie, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B4.5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Wir unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B4.5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B4.5.3.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie als Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Verlegen jedoch Sie als Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir als Versicherer unseren Sitz haben.

B4.5.3.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie als Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie als Versicherungsnehmer nach unserem Sitz als Versicherer oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B5 Besonderheiten**B5.1 Überversicherung**

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnen haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre. Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil

zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

B5.2 Versicherung für fremde Rechnung

B5.2.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B5.2.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

B5.2.3 Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten von Ihnen von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

B5.2.3.1 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung Ihrerseits nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B5.2.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

B5.3 Aufwendungsersatz

B5.3.1 Aufwendung zur Abwendung und Minderung des Schadens

B5.3.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung gemacht haben.

B5.3.1.2 Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.

B5.3.1.3 Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach B5.3.1.1 und B5.3.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B5.3.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung unsererseits entstanden sind.

B5.3.1.5 Wir haben den für die Aufwendungen gemäß B5.3.1.1 erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

B5.3.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B5.3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B5.3.2.1 Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder vom Versicherer aufgefordert wurden.

B5.3.2.2 Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach B5.3.2.1 entsprechend kürzen.

B5.4 Übergang von Ersatzansprüchen

B5.4.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B5.4.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

B5.5 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B5.5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B5.5.1.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B5.5.1.2 Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens Ihrerseits entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B5.5.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen. Ist die Täuschung oder der

Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B5.6 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

C. Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung von Photovoltaikanlagen (BV EVPV 2024 „SolarSafe“, „SolarExtra“)

(gelten nur, soweit beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt)

ABE 2024 VPV

C1 Allgemeiner Teil

C1.1 Regressverzicht

Regress gegen Ihr Personal oder gegen anderweitig berechnigte Benutzer (nicht Reparatur-/Wartungsfirmen) der versicherten Sache wird nur geltend gemacht, soweit

- a) diese Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder
- b) für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

C1.2 Meldung des Schadenfalls

Sie haben uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich in Textform (z. B. Brief, E-Mail) ggf. auch vorab mündlich oder telefonisch, anzuzeigen.

Alle Mitteilungen sind zu richten an:

VPV Allgemeine Versicherungs-AG

Mittlerer Pfad 19

70499 Stuttgart

<https://www.vpv.de/Service/Schaden-melden/Schaden-melden.jsp>

Telefon: 0711-1391-6000

E-Mail: info@vpv.de

C1.3 Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines versicherten Schadens kann mit der Reparatur durch einen Fachbetrieb sofort begonnen werden, sofern die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und die Gesamtschadenhöhe 10.000 € voraussichtlich nicht übersteigt.

Das Schadensbild ist nach Möglichkeit durch Fotos zu dokumentieren und die bei der Reparatur ausgetauschten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung, verpflichtet.

C2 Besondere Bestimmungen zu den ABE

C2.1 Versicherte Sachen

Versichert ist die im Versicherungsschein genannte Photovoltaikanlage mit ihren der Stromerzeugung dienenden Einrichtungen, sofern sie sich im Verantwortungsbereich des Betreibers befinden, bestehend aus:

- a) Photovoltaikmodule und Modultragegestelle
 - b) Stationäre Solarstromspeicher, Batteriespeicher, Akkumulatoren (siehe C2.1.1)
 - c) Wechselrichter, Transformatoren, Laderegler
 - d) Generatoranschlusskasten
 - e) Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets
 - f) Erzeugungs- und Einspeisezähler (in Besitz und Eigentum des Versicherungsnehmers)
 - g) Blitz- und Überspannungsschutzeinrichtungen
 - h) Elektronische Überwachungsgeräte, Backup-Systeme und Anzeigetafeln
 - i) Gleich- und Wechselstromverkabelung
 - j) Wallbox, Ladestationen für Stromtankstellen, die mit der PV-Anlage verbunden sind bis zu einer Summe von 2.500 € je Schadenfall
 - k) Hausverteilerkästen (nur in Folge eines versicherten Schadens an der PV-Anlage)
- Nicht versichert sind Gebäude, Gebäudebestandteile sowie die Hausanschlüsse (Elektroversorgung).

C2.1.1 Stationäre Solarstromspeicher, Batteriespeicher, Akkumulatoren

C2.1.1.1 Voraussetzungen der Versicherbarkeit

Stationäre Solarstromspeicher (Akkumulatoren) inklusive zugehöriger Teile sind mitversichert, sofern die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Zertifizierung der Akkumulatoren nach den Anforderungen UN 38.3 (Transporttest)
- b) Anschluss und Betrieb nach den Anwendungsregeln der VDE-AR-E 2510-2 (09.2015)

C2.1.1.2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

In Ergänzung zu Abschnitt A1.2.4 der ABE 2024 wird keine Entschädigung geleistet für Schäden durch chemische Reaktionen innerhalb der Speicherzellen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten.

C2.1.1.3 Umfang der Entschädigung

In Ergänzung zu Abschnitt A3 der ABE 2024 verringert sich die Entschädigungsleistung für die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) von Batteriespeicher ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme monatlich um

- 1 % für Lithium-Ionen-Batteriespeicher bzw. um
- 2 % für Blei-Gel-Batteriespeicher.

Der Abzug beträgt maximal 80 Prozent.

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A3 der ABE 2024 ersetzt.

Die Entschädigung wird um die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung nach A3.1.9 gekürzt.

C2.1.1.4 Zusätzliche Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Sicherheitsvorschriften)

Ergänzend zu Abschnitt B3.3 der ABE 2024 gelten die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Obliegenheiten als vereinbart:

- a) Einhaltung aller Vorgaben der jeweiligen Hersteller- und Sicherheitsdatenblätter;
- b) Vorhandensein interner Schutzschaltungen oder eines Batterie-Management-System (BMS) mit Temperatursensoren;
- c) Vorhandensein einer Spannungsüberwachung und Sicherheitsabschaltung zur Vermeidung einer Überladung oder Überlastung sowie zur Vermeidung einer Erhitzung bzw. Entzündung;
- d) Verhinderung innerer Kurzschlüsse (insbesondere durch Schutz vor mechanischen Beschädigungen);
- e) Umgehende fachgerechte Entsorgung beschädigter Produkte (auch bei geringsten Beschädigungen);
- f) Batteriespeicher dürfen nicht unmittelbaren und/oder dauerhaften hohen Temperaturen oder Wärmequellen ausgesetzt werden (z. B. direkter Sonneneinstrahlung).

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so sind wir unter den in Abschnitt B3.3.1 und B3.3.3 der ABE 2024 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B3.2 der ABE 2024.

Danach kann der Versicherer kündigen oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

C2.2 Versicherte Schäden und Gefahren

Wir leisten in Ergänzung zu Abschnitt A1.2. der ABE 2024 auch für Sachschäden durch:

- a) Tierverschleiß (z. B. Marderbiss);
- b) Erdbeben
- c) Höhere Gewalt (von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis)

In Ergänzung zu Abschnitt A1.2.4 ABE 2024 leisten wir keine Entschädigung für Schäden, durch die die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht beeinträchtigt wird, wie z. B. Lackkratzer und Schrammen.

Keine Entschädigung wird ebenfalls geleistet bei Minderleistung oder Ausfall der Anlage durch Verwitterung oder Beaufschlagung der Module.

C2.3 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsgrundstücks (Versicherungsort).

Für die versicherten Sachen, die in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden in eine außerhalb des Betriebsgrundstückes gelegene Werkstatt gebracht werden, besteht während des Hin- und Rücktransportes und des Werkstattaufenthaltes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags, soweit nicht die mit der Reparatur bzw. die mit dem Transport beauftragte Firma zu haften hat.

C2.4 Versicherungssumme, Versicherungswert und Unterversicherung

Die Versicherungssumme soll sich aus dem Versicherungswert ergeben. Dieser ergibt sich aus der Investitionssumme inklusive aller Bezugs- und Installationskosten (Anschaffungspreis zuzüglich Kosten für Verpackung, Zölle, Fracht, Montage usw.) der versicherten Photovoltaikanlage zum Neuwert.

In Ergänzung von Abschnitt A2.1.3 ABE 2024 gilt:

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, weil sich die Wiederherstellungskosten durch Preissteigerungen an den versicherten Sachen erhöht haben oder die Versicherungssumme beim Abschluss des Vertrags versehentlich zu niedrig angegeben wurde (z. B. wegen der Berücksichtigung von Rabatten), so wird im Schadenfall keine Unterversicherung angerechnet.

Grenze der Entschädigung bildet die dokumentierte Versicherungssumme zuzüglich 50 Prozent, maximal 450.000 €. Voraussetzung hierfür ist, dass die tatsächlich installierte Leistung der Anlage bei Vertragsabschluss korrekt angegeben wurde.

Dies gilt nicht für nachträgliche Erweiterungen der versicherten PV-Anlage nach Abschluss des Vertrags, durch die die Leistung der Anlage erhöht wird.

C2.5 Vorsorgeversicherung

C2.5.1 Vorsorgeversicherung

Während des Versicherungsjahres eintretende Veränderungen (Erweiterungen/Austausch) der versicherten Photovoltaikanlage sind mitversichert.

Entschädigt wird bis zur zuletzt dokumentierten Versicherungssumme je Versicherungsort zuzüglich 50 Prozent, sofern keine anderen Entschädigungsgrenzen vereinbart wurden.

C2.5.2 Jahresmeldung für Veränderungen

Sie melden zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode die im Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen (Erweiterungen/Austausch) der versicherten Photovoltaikanlage. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Die Prämie infolge der Anhebung oder Reduzierung der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet bzw. gutgeschrieben.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode, obwohl sie aufgrund im Versicherungsjahr eingetretener Veränderung (Erweiterung/Austausch) der versicherten Photovoltaikanlage abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. C2.5.1) für das kommende Jahr.

C2.6 Beginn der Haftung

In Ergänzung zu Abschnitt A1.1.1 ABE 2024 ist die PV-Anlage dann betriebsfertig, wenn sie nach erfolgtem Probebetrieb von einem Fachbetrieb abgenommen wurde und in das öffentliche Netz einspeist.

Bei Teilabnahmen ist nur der Teil der Anlage versichert, der nach erfolgtem Probebetrieb in das öffentliche Netz einspeist.

C2.7 Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit

C2.7.1 Abweichend von C2.6 beginnt der Versicherungsschutz bereits vor der Betriebsfertigkeit der Anlage nach erfolgtem Abladen der versicherten Sachen am Versicherungsort (siehe C2.3), sofern Sie hierfür die Gefahr tragen.

Der Versicherungsschutz endet

- wenn die Photovoltaikanlage abgenommen ist oder
- spätestens 8 Wochen nach erfolgtem Abladen der versicherten Sachen am Versicherungsort.

Es gilt der früheste dieser Zeitpunkte.

C2.7.2 Wir leisten während des versicherten Zeitraums gemäß C2.7.1 ausschließlich bei Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung oder
- Diebstahl bereits verbauter Teile oder
- Sturm, Hagel
- Raub oder Einbruchdiebstahl

Versicherungsschutz bei Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht nur für versicherte Sachen, die sich in einem abgeschlossenen Raum befinden.

Für die Lagerung nicht verbauter Teile gelten folgende Mindestanforderungen als vereinbart:

- Allseitig geschlossenes Gebäude
- Alle Außentüren des Gebäudes sind durch Zylinder- oder Zuhaltungsschlösser gesichert
- Fenster verfügen über eine Mehrscheiben-Isolierverglasung oder Gitter

C2.7.3 Die Entschädigung wird um die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl beträgt die Selbstbeteiligung 25 Prozent der Schadenhöhe, mindestens aber die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall.

Eine eventuell bestehende Unterversicherung wird nicht angerechnet.

C2.8 Innere Betriebsschäden von Solarmodulen

In Abänderung zu Abschnitt A1.2.2 ABE 2024 leisten wir bis zu 1.000 € auf Erstes Risiko auch Entschädigung für Solarmodule der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

C2.9 Innere Betriebsschäden von Wechselrichtern

In Abänderung zu Abschnitt A1.2.2 ABE 2024 leisten wir bis zu 1.000 € auf Erstes Risiko auch Entschädigung für Wechselrichter der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

C2.10 Schäden durch Bruch an transparenten Moduloberflächen

Wir leisten auch Entschädigung, wenn die transparente Abdeckung der Solarmodule der versicherten Sache durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Beschädigungen der Modul-Oberflächen durch Schrammen, Verwitterung, Absplitterungen.

C2.11 Datenversicherung

C2.11.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Daten (maschinenlesbare Informationen), z. B. Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien/Datenbanken, Daten aus serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, Daten aus individuell hergestellten betriebsfertigen Programmen. Mitversichert sind diejenigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten (Satz 1) gespeichert sind, sofern diese Datenträger vom Benutzer auswechselbar sind, z. B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder, Disketten.

C2.11.2 Versicherungsschutz besteht

- a) am Versicherungsort und in den Auslagerungsstätten;
- b) auf den Wegen zwischen dem Versicherungsort und den Auslagerungsstätten, soweit es sich um Sicherungsdaten handelt.

C2.11.3 Wir leisten Entschädigung abweichend von Abschnitt A1.2.1 ABE 2024, wenn versicherte Daten (Nr. C2.11.1)

- a) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, oder
- b) nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können.

C2.11.4 Abweichend von Abschnitt A3 ABE 2024 ersetzen wir bis zum Betrag von 5.000 € auf Erstes Risiko die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand. Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Schadens, so ersetzen wir nur den Zeitwert der versicherten Datenträger. Abweichend von § 75 VVG verzichten wir auf den Einwand der Unterversicherung.

C2.11.5 Der nach Nr. C2.11.4 errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die im Versicherungsvertrag genannte Selbstbeteiligung gekürzt.

C2.11.6 Im Interesse der Schadenverhütung haben Sie eine übliche Datensicherung zu betreiben und Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir nach Maßgabe von Abschnitt B3 ABE 2024 zur Kündigung berechtigt sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach können wir zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

C2.12 Versicherte Kosten

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen. Ebenfalls versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Photovoltaikanlage notwendig sind. Dies aber nur, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem die Daten gespeichert waren.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen insgesamt höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

Dies gilt nicht für Aufwendungen, die auf unsere Weisung entstanden sind.

C2.13 Zusätzlich versicherte Kosten

Bei einer Versicherungssumme bis einschließlich 75.000 € gilt:

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die untenstehenden Kosten a)-k) insgesamt bis zur Versicherungssumme je Versicherungsfall auf Erstes Risiko versichert.

Bei einer Versicherungssumme größer 75.000 € gilt:

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die untenstehenden Kosten a)-k) insgesamt bis max. 75.000 € je Versicherungsfall, auf Erstes Risiko versichert:

- a) Aufräum-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten gem. Abschnitt A2.2.2.2 ABE 2024
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich gem. Abschnitt A2.2.2.3 ABE 2024
- c) Feuerlöschkosten – hierbei handelt es sich um Kosten zur Brandbekämpfung, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder zu deren Ersatz Sie verpflichtet sind.
Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.
- d) Mehrkosten für Expressfrachten
- e) Mehrkosten durch Tarifzuschläge für Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten
- f) Luftfrachtkosten gem. Abschnitt A2.2.2.5 ABE 2024
- g) Bewegungs- und Schutzkosten gem. Abschnitt A2.2.2.4 ABE 2024
- h) Bergungskosten gem. Abschnitt A2.2.2.6 ABE 2024
- i) Kosten für Erd- Pflaster, Maurer- und Stemmarbeiten sowie Gerüststellung und Arbeitsbühnen gem. Abschnitt A 2.2.2.7 ABE 2024
- j) Sachverständigenkosten (siehe Abschnitt A4.1 ABE 2024), sofern der ersatzpflichtige Schaden mehr als 25.000 € beträgt.
- k) Bereitstellungskosten eines Provisoriums

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind folgende Kosten insgesamt bis 15.000 € je Versicherungsfall auf Erstes Risiko versichert:

- a) Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden
- b) De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudeschäden

Im Versicherungsfall werden anfallende Kosten bis zu einem Höchstentschädigungsbetrag von 10.000 € ersetzt für:

- c) Schadenssuchkosten

C2.14 Mehrkosten infolge Preissteigerungen

Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder -beschaffung.

Wenn Sie die Wiederherstellung oder -beschaffung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder -beschaffung entstanden wären. Die Mehrkosten werden nicht ersetzt, sofern die Wiederherstellung oder -beschaffung unterbleibt.

Grenze der Entschädigung bildet die dokumentierte Versicherungssumme zuzüglich 50 Prozent, maximal 450.000 €.

C2.15 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Sind für versicherte Photovoltaikanlagen nach einem Versicherungsfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile aufgrund des technologischen Fortschritts nicht mehr zu beziehen, so ersetzen wir abweichend von Abschnitt A3.1.4 der ABE 2024 bei tatsächlicher Wiederherstellung der Photovoltaikanlage die vom Sachschaden betroffenen Anlagenteile durch Anlagenteile der aktuellen Nachfolgeneration mit identischen oder gleichartigen Leistungs- und Produkteigenschaften. Anlagenteile, die nicht vom Schaden betroffen sind, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung. Dies gilt unabhängig davon, aus welchen Gründen sie ausgetauscht werden müssen.

Grenze der Entschädigung bildet die dokumentierte Versicherungssumme zuzüglich 50 Prozent, maximal 450.000 €.

C2.16 Zuwegungskosten

Mitversichert sind bis zu einer Versicherungssumme von 2.500 € auf Erstes Risiko auch notwendige Kosten, um die Schadenstelle zugänglich zu machen, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage stehen.

C2.17 Rückbaukosten

Mitversichert sind bis zu einer Versicherungssumme von 2.500 € auf Erstes Risiko auch notwendige Kosten für den Rückbau der versicherten Photovoltaikanlage, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage stehen.

C2.18 Sachen im Gefahrenbereich

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt A1.2 der ABE 2024 im Gefahrenbereich der versicherten Photovoltaikanlage befindliche Sachen, und zwar unabhängig davon, wem sie gehören, beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 2.500 € auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

C2.19 Werkstattaufenthalte und Transporte

Aufwendungen, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Teilschadens durch einen Werkstattaufenthalt oder den Transport dorthin entstehen, sind für mitversicherte Sachen (siehe C2.1) mitversichert.

C2.20 Wegfall der Restwertanrechnung im Versicherungsfall

Abweichend von Abschnitt A3.1.2 und A3.1.3 der ABE 2024 verzichten wir bei der Entschädigung auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).

C2.21 Restschuldentschädigung bei Totalschaden und bestehendem Kreditvertrag

In SolarSafe beitragsfrei eingeschlossen, für SolarExtra nur sofern dies beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert ist, gilt Folgendes als vereinbart:

Sofern dies beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert ist, gilt Folgendes als vereinbart:

Abweichend von Abschnitt Nr. A3.1.4 b) der ABE 2024 ersetzen wir im Fall eines Totalschadens, sofern der Wiederaufbau der versicherten Photovoltaikanlage innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Schadeneintritt unterbleibt, den Zeitwert der versicherten Photovoltaikanlage, mindestens jedoch die am Schadentag bestehende Restschuld aus einem bestehenden Kreditvertrag zur Finanzierung der versicherten Photovoltaikanlage.

Dabei bildet die ursprünglich im Antrag angegebene Versicherungssumme (Abschnitt A2.1 der ABE 2024) die Grenze der Entschädigung.

Der Zeitwert ergibt sich maximal aus der ursprünglich im Antrag angegebenen Versicherungssumme durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand der versicherten Photovoltaikanlage am Schadentag.

C3 Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit der Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welcher Versicherer für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre.

Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei unserer Gesellschaft noch kein Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

C4 Prämienanpassung

Das Anlagenalter der Photovoltaikanlage hat entscheidenden Einfluss auf den Schadenbedarf und die zur Deckung der Schäden notwendigen Beiträge. Aus diesem Grund ergeben sich für Photovoltaikanlagen unterschiedlichen Alters unterschiedliche Prämien, welche unter Berücksichtigung anerkannter Methoden der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik berechnet wurden.

Zum nächsten Hauptfälligkeitstermin eines jeden Jahres wird das zu diesem Zeitpunkt maßgebliche Anlagenalter (siehe Tabelle) prämienwirksam zur Ermittlung der neuen Prämie herangezogen.

Die Prämienanpassung für Anlagenalter wirkt auch für auf optionale Deckungserweiterungen und Zuschläge (z. B. feuergefährliche Materialien, Landwirtschaft).

Altersstaffel	Zuschlag
0	0%
1	0%
2	0%
3	2%
4	4%
5	6%
6	10%
7	15%
8	20%
9	25%
10	30%
11	35%
12	40%
13	43%
14	46%
15	50%
16	60%
17	70%
18	80%
19	90%
20	100%

- C5 Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit**
Wir verzichten bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls durch Sie oder Ihren Repräsentanten bis zu einer Versicherungsleistung von 25.000 € auf die gemäß Abschnitt A3.1.8 der ABE 2024 vorgesehene Kürzung der Leistung.
Die Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen und Besonderen Vereinbarungen über die Rechtsfolgen bei Verletzung von vertraglichen und gesetzlichen Obliegenheiten (z. B. Einhaltung von Sicherheitsvorschriften) bleiben hiervon unberührt.
- C6 Obliegenheiten**
- C6.1 Allgemeine Obliegenheiten für alle Photovoltaikanlagen**
Bei der Planung, Errichtung und beim Betrieb der Photovoltaikanlage sind sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
Dies gilt auch für die vom Solaranlagen-Hersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage(n) sowie des mitversicherten Zubehörs (z. B. Blitzschutzeinrichtungen, Fernüberwachungssysteme).
Sie dürfen Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden. Die versicherten Anlagen sind von einem Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung geltender DIN und VDE Vorschriften installieren zu lassen.
Zertifizierung der Module
Die verwendeten Module müssen nach den einschlägigen DIN-Vorschriften zertifiziert sein und mechanischen Beanspruchungen gemäß IEC 61215-Zertifikat bzw. IEC 61646 standhalten.
Selbstmontage der Anlage
Bei Selbstmontage muss die Anlage von einem Elektrofachbetrieb mit einem schriftlichen Protokoll abgenommen werden.
Regelmäßige Wartung der Anlage
Sämtliche Bestandteile der PV-Anlage sind nach den Vorgaben des Herstellers regelmäßig zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die empfohlenen Wartungsintervalle sind einzuhalten.
Wechselrichter und Akkumulatoren sind vor Witterungseinflüssen (z. B. Sonne, Sturm, Regen, Hagel, Schnee und Eis) zu schützen.
Sie haben das Gebäudedach, auf dem die Photovoltaikanlage installiert ist, in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und Mängel oder Schäden unverzüglich zu beseitigen.
Die Photovoltaikanlage ist regelmäßig, mindestens einmal monatlich und zusätzlich nach besonderen Wetterereignissen durch Sichtkontrollen zu überwachen.
Nutzungsänderung
Die geänderte Nutzung des Gebäudes ist uns unverzüglich anzuzeigen.
- C6.2 Obliegenheitsverletzung**
Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir nach Maßgabe von Abschnitt B3 der ABE 2024 zur Kündigung berechtigt sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach können wir zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- C7 Ertragsausfalldeckung**
Die Ertragsausfalldeckung gilt nur, sofern dies beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert ist.
- C7.1 Versicherungsgegenstand**
Sofern die technische Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsvertrag bezeichneten, betriebsfertigen Photovoltaikanlage infolge eines am Versicherungsort eingetretenen ersatzpflichtigen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt wird, so leisten wir Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.
Die Photovoltaikanlage ist betriebsfertig, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der versicherten Photovoltaikanlage innerhalb des Versicherungsortes.
- C7.2 Unterbrechungsschaden**
Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Gewinn, die Sie innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften können, weil der frühere betriebsfertige Zustand der versicherten Photovoltaikanlage wiederhergestellt oder die zerstörte Anlage durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- C7.3 Haftzeit**
Die vereinbarte Haftzeit beträgt 9 Monate, es sei denn es wurde eine Erhöhung der Haftzeit auf 12 Monate beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert.
Die Haftzeit ist die vertraglich vereinbarte Zeitspanne, für die wir nach Eintritt eines Sachschadens für den entgehenden Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten haften. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für Sie nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Sie endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Dauer.
Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.
Bei Dachanlagen gilt die Haftzeit in Abhängigkeit von der Wiederherstellung des Gebäudes als Träger der versicherten Photovoltaikanlage vereinbart. Die Berechnung der Ertragsausfall-Entschädigung ist somit nicht auf den

Zeitraum der Montage einer neuen Photovoltaikanlage beschränkt, sondern richtet sich nach der gesamten Wiederaufbauzeit des Gebäudes einschließlich Photovoltaikanlage (maximal 9 bzw. 12 Monate, siehe Absatz 1). Voraussetzung hierfür ist, dass ein Sachschaden – entstanden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser und/oder Sturm, Hagel – am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss. Ferner, dass die Instandsetzung oder der Wiederaufbau des Gebäudes vom Eigentümer nicht schuldhaft verzögert wurde. Wir leisten keine Entschädigung für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen und/oder den Umstand, dass dem Gebäudeeigentümer bzw. Ihnen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

C7.4 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Wir leisten Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Photovoltaikanlage durch unvorhergesehen eintretende Ereignisse sowie infolge Abhandenkommens der Anlage oder Teilen davon durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.
Unvorhergesehen sind Sachschäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Wir verzichten bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls durch Sie oder Ihren Repräsentanten bis zu einer Versicherungsleistung von 25.000 € auf die gemäß Abschnitt A3.1.8 der ABE 2024 vorgesehene Kürzung der Leistung.
- b) Entschädigung wird insbesondere geleistet für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden **durch**:
- aa) Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung)
 - bb) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter sowie Sabotage und Vandalismus;
 - cc) Konstruktions-, Material-, Ausführungsfehler;
 - dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
 - ee) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - gg) Wasser, Feuchtigkeit, Hochwasser, Überschwemmung;
 - hh) Höhere Gewalt (z. B. Sturm, Hagel, Frost, Eisgang, Schneedruck, etc.);
 - ii) Tierverschlingung (z. B. durch Marder, Mäuse, etc.);
 - kk) Erdbeben
- c) Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch:
- aa) Vorsatz von Ihnen oder Ihren Repräsentanten;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - dd) Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen (Wir verzichten bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls durch Sie oder Ihren Repräsentanten bis zu einer Versicherungsleistung von 25.000 € auf die gemäß Abschnitt A3.1.8 der ABE 2024 vorgesehene Kürzung der Leistung.);
 - ee) betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Unterbrechungsschäden durch Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
 - ff) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - hh) innere Unruhe
- d) Entschädigung wird nicht geleistet, wenn Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
- Nicht versichert sind Unterbrechungsschäden infolge von Schäden an:
- aa) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln;
 - bb) Werkzeugen aller Art;
 - cc) sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

C7.5 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes.

Versicherungsort ist der im Versicherungsschein bezeichnete Standort, an dem die versicherte Anlage betrieben wird.

C7.6 Umfang der Entschädigung

- a) Wir ersetzen den Ertragsausfall (Nr. C7.2), der Ihnen aufgrund von Schadenereignissen gemäß Nr. C7.4 a) und b) entstanden ist gemäß der für Sie gültigen der Einspeisevergütung nach EEG (maximal bis zu 2,50 € je kWp und Tag).
Die Entschädigungsleistung ist insgesamt begrenzt auf die mit der vom Schaden betroffenen Anlage bzw. Teilanlage im Ausfallzeitraum maximal erzielbare Vergütung aus der Stromeinspeisung (nachweisbar durch Abrechnung der Einspeisevergütung nach EEG).
- b) Bei Photovoltaikanlagen, die einen Teil des erzeugten Solarstroms für den Eigenverbrauch liefern, leisten wir bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 1.500 € auf Erstes Risiko auch Entschädigung für nachgewiesene Mehrkosten, die dadurch anfallen, dass anstelle des selbstgenutzten Solarstroms zusätzlicher Strom vom Energieversorger bezogen werden muss.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Kosten für diesen Fremdstrombezug in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden an der Photovoltaikanlage stehen.

c) Rückwirkungsschäden

Mitversichert gelten auch Ertragsausfallschäden, die durch einen Sachschaden am Leitungsnetz, Transformator oder sonstigen Einrichtungen, die der Stromabnahme dienen, hervorgerufen worden sind und für die Sie nicht die Gefahrtragung haben, auch ohne dass es zu einem Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage gekommen ist.

Es gilt Subsidiarität, d. h. wir haben erst dann zu leisten, wenn die Leistung eines anderen (primär leistungspflichtigen, z. B. Haftpflicht-Versicherer) nicht erfolgt.

d) Wir leisten keine Entschädigung für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch:

aa) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;

bb) den Umstand, dass Ihnen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder zerstörten Anlage nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

C7.7 Haftungserweiterung infolge Gebäudeschaden

Wir leisten im Rahmen der vereinbarten Haftzeit auch Entschädigung für den Ertragsausfall, der dadurch entsteht, dass eine Wiederherstellung der Anlage nicht oder nur verspätet möglich ist, weil das Gebäude, auf dem die Anlage installiert ist, repariert oder wiederaufgebaut werden muss.

C7.8 Selbstbeteiligung

Es gilt keine Selbstbeteiligung vereinbart.

C7.9 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben

a) jeden Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage, der einen Unterbrechungsschaden verursachen könnte, uns unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

b) Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dort ebenfalls unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

c) den Unterbrechungsschaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei unsere Weisungen zu befolgen bzw. soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;

d) einem von uns Beauftragten alle erforderlichen Untersuchungen über Ursachen und Höhe des Unterbrechungsschadens zu gestatten;

e) uns auf Verlangen alle für die Schadenregulierung erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

f) uns Einsicht in die Geschäftsbücher, Bilanzen sowie die Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und gegebenenfalls der 3 Vorjahre zu gewähren.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so sind wir unter den in Abschnitt B3.3 der ABE 2024 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

C8 Montagedeckung auf Erstes Risiko

C8.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die Erstmontage (nicht Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten) der im Versicherungsschein benannten fabriktneuen Photovoltaikanlage mit den unter Nr. C2.1 genannten Komponenten.

Nicht versichert sind Montageausrüstungen, Geräte, Werkzeuge, Hilfsmaschinen, Gerüste, Maste und dergleichen, Baubuden, Wohnbaracken, Betriebs-, Produktions- und Hilfsstoffe jeglicher Art, Autokrane, sonstige Fahrzeuge aller Art, fremde Sachen und Eigentum des Montagepersonals.

C8.2 Versicherte Gefahren

Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden an versicherten Sachen entstanden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Vandalismus nach Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm oder Hagel und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Einbruchdiebstahl oder Raub.

C8.3 Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Anlieferung der versicherten Sachen auf dem Betriebsgrundstück und endet mit der betriebsfertigen Übergabe der Sachen an Sie.

Die versicherte Montagedauer beträgt 3 Monate.

Die versicherte Erprobungsdauer beträgt 2 Wochen.

C8.4 Selbstbeteiligung

C8.4.1 Höhe der Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung beträgt 250 €.

C8.4.2 Höhe der Selbstbeteiligung bei versichertem Abhandenkommen

Bei versichertem Abhandenkommen beträgt die Selbstbeteiligung 20 Prozent des Schadens, mindestens aber den unter C8.4.1 genannten Betrag.

C8.5 Unterversicherung

Abweichend von § 75 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verzichten wir auf den Einwand der Unterversicherung.

C8.6 Umfang der Entschädigung

Entschädigung wird für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene versicherte Sachen geleistet. Die Höchstsentschädigung je Schadenfall beträgt 15.000 €.

C9 Minderertragsversicherung

In SolarSafe beitragsfrei eingeschlossen, für SolarExtra nur sofern dies beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert ist,

C9.1 Versicherungsgegenstand

Versichert sind die mit der Photovoltaikanlage nicht erzielten Erträge (sog. Mindererträge), wenn der mit der versicherten Photovoltaikanlage prognostizierte Jahresenergieertrag um mehr als 10 Prozent unterschritten wird. Wir

ersetzen den dadurch entstandenen Minderertrag, sofern dieser innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Betriebsjahres geltend gemacht wird. Der prognostizierte Jahresenergieertrag ist nach den Anforderungen der Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Solarenergieanlagen RAL-GZ 966 zu ermitteln. Die Kosten hierfür hat der Betreiber zu tragen.

C9.2 Versicherte Schäden und Gefahren

Versicherte Mindererträge

Wir leisten in Abweichung zu Nr. A1.2 ABE 2024 Entschädigung für anlagenspezifische Mindererträge verursacht durch:

- eine von der Prognose bzw. vom Gutachten abweichende, verminderte Globalstrahlung;
- Anlagenmängel (Materialfehler), sofern nicht durch Garantie- und Gewährleistungsansprüche abgedeckt.

Nicht versicherte Mindererträge

Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Mindererträge durch:

- unsachgemäße Handhabung durch den Anlagenbetreiber bzw. Repräsentanten;
- eigenmächtige Änderungen am versicherten Objekt durch den Betreiber der Anlage;
- Ausfall des Einspeise- oder Ertragszählers;
- Unterbrechungen des Stromversorgungsnetzes;
- Anlagenüberprüfungen bzw. Wartungsarbeiten;
- dauerhafte Verschattungen durch Bäume, Bauwerke und dergleichen, die im Ertragsgutachten nicht berücksichtigt wurden sowie
- die in Nr. A1.2.4 ABE 2024 aufgeführten, nicht versicherten Gefahren und Schäden (ausgenommen Nr. A1.2.4 g) ABE 2024);
- Konstruktions- und Fabrikationsfehler;
- vom Energieversorgungsunternehmen veranlasste Trennungen vom Stromnetz, um die Netzsicherheit (sog. Netzsicherheitsmanagement) zu gewährleisten;
- Abnutzung und Verschmutzung der Anlage bzw. von Teilen der Anlage;

C9.3 Versicherungssumme

Die Ermittlung der Versicherungssumme erfolgt in Abweichung zu Nr. A2 ABE 2024 auf Basis des prognostizierten Jahresenergieertrags in Kilowattstunden (kWh), multipliziert mit der laut Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen) zu zahlenden Einspeisevergütung (€/kWh).

Etwaige Veränderungen der Einspeisevergütung sind vom Beginn der Änderung an mitversichert, sofern die Versicherungssumme entsprechend angepasst wird.

C9.4 Beginn und Ende der Haftung

Unsere Haftung beginnt analog zur Elektronik-Sachversicherung zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Betriebsfertigkeit der Anlage in Verbindung mit der Einspeisung in das Netz des Energieversorgungsunternehmens.

Unsere Haftung endet zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. spätestens mit Ablauf der Sach- und Ertragsausfallversicherung.

C9.5 Entschädigungsleistung

Wir leisten abweichend zu Nr. A3 ABE 2024 Entschädigung für den mit der versicherten Photovoltaikanlage erzielten Minderertrag, d. h. den Differenzbetrag zwischen tatsächlich erzielter und prognostizierter Einspeisevergütung. Bei der Berechnung der Entschädigungsleistung werden 90 Prozent des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß vorgelegter Prognose bzw. Ertragsgutachten mit dem tatsächlich erzielten Jahresenergieertrag laut Einspeisezähler der versicherten Photovoltaikanlage (Abrechnung des Energieversorgers) verglichen.

Dazu muss der Zählerstand jeweils zu Beginn und Ende eines Betriebsjahres nachweisbar festgehalten werden.

Sofern der tatsächliche Jahresenergieertrag dabei geringer ausfällt, ergibt sich ein Minderertrag, der mit dem vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen gewährten Vergütungssatz multipliziert wird (€/kWh).

Eventuelle Entschädigungsleistungen aus der Ertragsausfallversicherung gemäß Nr. C7.6 BV EVPV 2024 werden davon in Abzug gebracht.

Die Entschädigungsleistung errechnet sich somit wie folgt:

Entschädigungsleistung = (PJE – TJE) x EV – EEA

PJE = 90 Prozent des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß Ertragsgutachten in kWh

TJE = Tatsächlicher Jahresenergieertrag gemäß Einspeisezählerstand in kWh

EV = Einspeisevergütung in Cent/kWh

EEA = Entschädigung aus der Ertragsausfallversicherung gemäß Nr. C7.6 BV EVPV 2024.

Die Höchstentschädigung beträgt 30 Prozent des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß Ertragsprognose des Ertragsgutachten (Entschädigungsgrenze), maximal 25.000 €.

C9.6 Selbstbeteiligung

Es gilt keine Selbstbeteiligung als vereinbart.

C9.7 Obliegenheiten

Zu Ihren vertraglichen Pflichten zählen in Ergänzung zu B3.3 ABE 2024 und Nr. C6:

- Wechselrichter müssen mindestens 1 Meter über dem Boden angebracht werden;
- Sie haben dafür Sorge zu tragen, die Photovoltaikanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- Eine regelmäßige, mindestens jedoch einmal monatliche, Überprüfung der Anlage auf ihre Funktionsfähigkeit ist durchzuführen;
- Abrechnungen des Energieversorgers sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dabei vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;
- Leistungsverluste und Anlagendefekte müssen unverzüglich nachdem sie erkannt wurden überprüft und uns innerhalb von drei Tagen gemeldet werden. Sofern möglich und nötig, sind erforderliche Reparaturmaßnahmen einzuleiten;

- die Anlage sollte regelmäßig geprüft und von offensichtlichen Verschmutzungen befreit werden, sofern dies für den Betreiber erkennbar und auch zumutbar ist;
- Sie haben uns bei einer möglichen Regressnahme von Dritten zu unterstützen (z. B. Hersteller und Lieferanten oder Reparaturfirmen), wenn diese die Ertragsverluste schuldhaft herbeigeführt haben.

Verletzen Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten, so können wir nach Maßgabe von Nr. B3.3 ABE 2024 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3.2 ABE 2024. Danach können wir kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.